



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Digitalisierung**

Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte,  
selbständige Gemeinden, übrige Gemeinden, soweit  
Straßenverkehrsbehörden

**nur per E-Mail**

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
und  
Bundesamt für Güterverkehr – Außenstelle Hannover

Bearbeitet von  
Herrn Müller

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.  
des Straßenkontrolldienstes

E-Mail  
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

nachrichtlich

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit  
u. Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-  
7842

Hannover  
22.05.2020

### **Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und dem Fahrverbot an Samstagen auf Teilsrecken der Autobahnen während der Ferienzeit für Beförderungen zur Sicherstellung der Warenverfügbarkeit als Folge der Verbreitung des Coronavirus**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Verbreitung des Coronavirus ist festzustellen, dass in stärkerem Maße als gewöhnlich Artikel aller Art nachgefragt werden. Um die möglichst durchgängige Verfügbarkeit der für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtigen Güter zu garantieren, sind effiziente Lieferketten erforderlich. Dies gilt sowohl für die Zeit, während die Einschränkungen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Virus Einfluss auf die Güterversorgung haben, als auch für die Zeit des Übergangs hin zu den ursprünglichen Abläufen im Handel, dem Gewerbe und der Wirtschaft.

Vor diesem Hintergrund werden hiermit für Niedersachsen folgende Regelungen getroffen:

- Allgemeine Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gem. § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderungen aller Güter auf Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen bis zum 31. August 2020. Diese Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.
- Ausnahme vom Fahrverbot nach § 1 Absatz 1 Ferienreiseverordnung an den Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 2020 für geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern auf Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Lastkraftwagen mit Anhängern auf Autobahnen gemäß § 4 Absatz 3 der Ferienreiseverordnung.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

...

**Dienstgebäude**  
Windmühlenstraße 1-2 (05 11) 120-0  
30159 Hannover  
**Paketanschrift**  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

**Telefon**  
(05 11) 1 20-7891  
(05 11) 1 20-7892

**Telefax**  
(05 11) 1 20-7891  
(05 11) 1 20-7892

**E-Mail**  
Poststelle@mw.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelungen möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Der Erlass des MW in diesem Zusammenhang vom 18.03.2020 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.

Müller